

**Satzung**  
**des**  
**Dresdner Sportclub 1898 e.V.**  
**beschlossen**  
**auf der Delegiertenversammlung**  
**am 14. November 2019**

**Präambel**

Der am 19. April 1990 wieder gegründete Sportverein "Dresdner Sportclub 1898" ist auf der Grundlage des Vereinsgesetzes der DDR vom 28.02.1990 (GBI S. 10) beim Kreisgericht Dresden Mitte unter der Nr. I/155 am 07.06.1990 ins Vereinsregister eingetragen worden (jetzt Amtsgericht Dresden, Register Nr. VR 155). Er versteht sich als Nachfolger des im Jahre 1898 gegründeten „Dresdner Sportclub e. V. (DSC)“ und des 1954 gegründeten "Sportclub Einheit Dresden" (SCED) in deren demokratischen und humanistischen Traditionen.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen "Dresdner Sportclub 1898 e. V." abgekürzt DSC 1898.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind Schwarz-Rot. Die Vereinsfahne trägt auf rotem Grund fünf schwarze Querstreifen. Sie ist links oben mit einer Goeckel versehen, die auf rotem Grund, der durch einen schmalen schwarzen Streifen begrenzt ist, in schwarzer Schrift „DSC" und unten rechts auf einem roten Grund die Jahreszahl „1898" zeigt.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Körperkultur als Bestandteil des kulturellen Lebens, der körperlichen Vervollkommnung und freien Selbstverwirklichung des Menschen.

Der Sportbetrieb des DSC 1898 umfasst sowohl die Möglichkeit organisierter Breitensportlicher Betätigung als auch den Leistungssport.

Die sportlichen Satzungszwecke werden derzeit insbesondere verwirklicht durch:

- a) sportliche Betätigung der Mitglieder in den Abteilungen
  - b) gegenseitigen Erfahrungsaustausch und Aufklärungsarbeit
  - c) sportliche Betreuung und Beratung.
2. Der Verein DSC 1898 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bekennt sich zur Ausübung des Sports, ist nur selbstlos tätig (§ 55 AO) und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Personen oder Mitglieder des Vereins dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Der Verein kann jedoch nach den Richtlinien der Fachverbände Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten.

3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist.

Der Verein verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

## **§ 3 Vereinsvermögen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Der Verein und seine Abteilungen können bewegliches und unbewegliches Vermögen zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke erwerben.

Das erworbene Vermögen ist Eigentum des DSC 1898. Er haftet ausschließlich mit seinem Eigentum gegenüber allen Ansprüchen finanzieller und materieller Art, die sich an ihn als juristische Person richten.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Vergütungen**

Die in der Satzung vorgesehenen Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann beschließen, dass eine Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.

Das Präsidium kann darüber hinaus gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung (z. B. für Übungsleiter) Tätigkeiten für den Verein (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) beauftragen oder hauptamtlich Beschäftigte anstellen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr währt vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

## **§ 6 Zugehörigkeit zu Verbänden und Vereinigungen**

1. Der Verein ist Mitglied des Sächsischen Landessportbundes e.V. und seiner Fachverbände, soweit diese durch die im Verein betriebenen Sportarten vertreten sind.

Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Dresden e.V.

2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die von den entsprechenden Fachverbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Statuten usw.) an und leiten in diesem Rahmen die Amateur- sowie die Lizenz-Vertrags- und Berufsspielerabteilungen, soweit sie vorhanden sind.

Sie verpflichten sich, die von Organen der genannten Verbände im Rahmen der Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen sowie die in den Statuten der Verbände vorgesehenen Lizenz-, Arbeits- und Schiedsrichterverträge zu schließen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 7 Mitglieder**

1. Der Verein hat erwachsene Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres), jugendliche Mitglieder (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) und Mitglieder im Kindesalter.
2. Fördernde Mitglieder sind Personengesellschaften, Vereine, juristische Personen sowie Einzelpersonen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen.
3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die vom Präsidium unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Abteilungsleitungen zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des DSC 1898 kann jede natürliche Person werden, und zwar unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Parteizugehörigkeit oder gesellschaftlicher Stellung.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Verein. Im Aufnahmeantrag muss die Abteilung genannt werden, der das Mitglied angehören will. Zulässig ist die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen oder der spätere Wechsel in eine andere Abteilung.

Bei Kindern ist auf dem Antrag die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme; spätestens mit der Aushändigung der Mitgliedskarte durch den Verein. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. An den Leibesübungen nehmen die Mitglieder in den Vereinsabteilungen teil, in denen sie sich angemeldet haben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) das Ansehen des Vereins zu wahren und sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten;
  - b) den Beschlüssen der Vereins- und Abteilungsorgane in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
  - c) an in der Satzung vorgeschriebenen Veranstaltungen teilzunehmen; gegebenenfalls für eine beschränkte Zeit oder begrenzte Aufgabe bestimmte Ämter zu übernehmen.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein kann unabhängig vom Mitgliedsbeitrag eine Aufnahmegebühr erheben. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Grundbeitrages und des Abteilungsbeitrages sowie ihre Fälligkeiten und die Art der Zahlungsweise regeln die Beitragsordnung des Vereins und der Abteilungen. Die Beitragsordnungen können vorsehen, dass Sonderumlagen erhoben werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 11 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an die jeweilige Abteilungsleitung, bei Mitgliedern, die keiner Abteilung angehören, an das Präsidium zu richten. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums und kann erfolgen

- a) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt;
- b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder grob vereinschädigendem Verhalten.

Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände sofort und ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben auf Verlangen dem Präsidium Rechenschaft abzugeben.

## **§ 12 Ehrungen**

Das Präsidium kann Ehrungen langjähriger und/oder verdienter Vereinsmitglieder oder Dritter, die sich um den Verein verdient gemacht haben, vornehmen.

### **III. Organe des Vereins**

## **§ 13 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Delegiertenkonferenz,
  - b) das Präsidium,
  - c) der Verwaltungsrat,
2. Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und der jeweiligen Geschäftsordnung. Die Mitgliedschaft in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend bezeichneten Organe b – c angehören, soweit dies die Satzung nicht ausdrücklich vorsieht.
4. In die in Abs. 1 genannten Organe können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig. Angestellte und freie Mitarbeiter des Vereins können für die Dauer des Dienstverhältnisses und sechs Monate danach nicht Mitglieder von Vereinsorganen und Abteilungsleitungen sein. Begründet ein Mitglied eines Vereinsorgans während seiner Amtszeit ein Dienstverhältnis mit

dem Verein, so ruht sein Amt in dem Organ für die Dauer des Dienstverhältnisses und sechs Monate danach.

5. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und - soweit es sich um Sitzungsprotokolle der vorstehend in Abs. 1, Buchstabe b – c bezeichneten Organe handelt - vom Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Niederschriften sind auf der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren, auch dann, wenn Satzung oder Geschäftsordnungen die Versendung von Mehrfertigungen der Niederschriften an Mitglieder einzelner Organe vorsehen.

6. Die Beratungen des Präsidiums erfolgen nichtöffentlich.
7. Die Organe geben sich Geschäftsordnungen, in denen insbesondere das Verhandlungs- und Stimmverfahren sowie - bezüglich der Organe Abs. 1, Buchstabe b - c - die Abgabe von Erklärungen für das Organ geregelt werden.

## **§ 14 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie dient der Unterrichtung der Mitglieder über alle Vereinsangelegenheiten durch das Präsidium.
2. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Präsidium, Verwaltungsrat sowie der Berichte der Ausschüsse und Abteilungen;
  - b) die Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums über den Jahresabschluss und den Ausweis der Rücklagen;
  - c) die Entgegennahme des Berichtes des Verwaltungsrates über den Jahresabschluss;
  - d) die Entlastung des Präsidiums;
  - e) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Verwaltungsrates;
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - g) die Aufnahme oder die Auflösung von Abteilungen;
  - h) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung des Vereins.
3. Die Delegiertenversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer schriftlichen Einladung an jeden Delegierten unter Mitteilung der Tagesordnung.

4. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
5. In der Delegiertenversammlung können Anträge der Delegierten, soweit es sich nicht um Abänderung oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Das Präsidium soll eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsrat oder ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.
7. Delegierte sind
  - a) die gewählten Mitglieder des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie die gewählten Abteilungsleiter und
  - b) die von den Abteilungen in dieses Amt gewählten Mitglieder.

Die Abteilungen können pro angefangene 20 Mitglieder ihrer Abteilung einen Delegierten in die Delegiertenversammlung entsenden. Stichtag für die Zahl der Mitglieder ist der 31. Dezember des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. Findet die Delegiertenversammlung in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. März statt, ist Stichtag der 30. Juni des vergangenen Jahres.

Zum Delegierten können jugendliche und erwachsene Mitglieder gewählt werden. Stimmberechtigt für die Delegiertenwahl sind alle jugendlichen und erwachsenen Mitglieder. Die Wahl zum Delegierten wird als Persönlichkeitswahl vorgenommen. Gewählt ist derjenige, der die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abteilungsordnungen können vorsehen, dass Delegierte für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wenn die Zahl der von den Abteilungen gewählten Delegierten größer ist als die Zahl der Delegierten, die die Abteilung auf der Grundlage der Stichtagsermittlung in die Delegiertenversammlung entsenden kann, muss die Abteilungsordnung vorsehen, nach welchen Kriterien die zu entsendenden Delegierten ermittelt werden.



## § 15 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Für die Wahl des Präsidiums und des Verwaltungsrates wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlung gewählt. Er darf nicht dem früheren Präsidium oder dem früheren Verwaltungsrat oder dem Kandidatenkreis angehören.
2. Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen können mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.  
Die Auflösung des Vereins oder dessen Namensänderung kann nur mit drei Viertel der gewählten Delegierten beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügen in einer weiteren ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 16 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei, maximal fünf weiteren Mitgliedern, die nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen gewählt werden. Das Präsidium kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren. Es ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Das Präsidium kann Aufgaben delegieren.
2. Die Wahl des Präsidiums erfolgt nach folgendem Verfahren:

Zunächst wird der Präsident gewählt. Kandidaten für das Präsidentenamt können von jedem Mitglied der Delegiertenversammlung vorgeschlagen werden. Gewählt ist der Bewerber, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt ist.

Der gewählte Präsident schlägt sodann der Delegiertenversammlung einen Schatzmeister und mindestens ein, maximal vier weitere Präsidiumsmitglieder vor.

Die vom Präsidenten vorgeschlagenen weiteren Mitglieder des Präsidiums werden in einem Wahlgang (Blockwahl) gewählt werden, sofern

nicht die Delegiertenversammlung mit einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen Einzelabstimmung verlangt.

Die Delegiertenversammlung kann dem Vorschlag des Präsidenten zustimmen oder ihn ablehnen. Die vom Präsidenten vorgeschlagenen Kandidaten sind gewählt, wenn die Delegierten dem Vorschlag mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.

3. Die Stellvertretung des Präsidenten regelt die Geschäftsordnung. Trifft die Geschäftsordnung keine Regelung, wird der Stellvertreter durch Präsidiumsbeschluss bestimmt, ohne Präsidiumsbeschluss vertritt der Schatzmeister.
4. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung sein jeweiliger Stellvertreter.

Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Präsidiums. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Präsident im Einzelfall fest, sie muss mindestens 3 Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Präsidenten widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Präsidiumssitzung erfolgen. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, kann der Verwaltungsrat für den Rest von dessen Amtszeit ein neues Mitglied für die Zeit bis zur Neuwahl des Präsidiums bestimmen.
6. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Präsidiums, die der Verwaltungsrat feststellt, gehen dessen Aufgaben auf den Verwaltungsrat über. Dieser hat unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Präsidiums einzuberufen.

## **§ 17 Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder vertreten.

Das Präsidium hat zum Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

Das Präsidium unterrichtet die Delegiertenversammlung über alle wesentlichen Vorgänge während eines Geschäftsjahres.

Es legt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat einen Haushaltplan vor und erstattet ihm mindestens zweimal im Jahr über die wirtschaftliche Lage des Vereins Bericht.

Vor Entscheidungen, die den Bestand einer Sportabteilung betreffen, hat das Präsidium die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen.

Zu den Aufgaben des Präsidiums gehört die Einhaltung der Bestimmung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

- (1) Zu Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Präsidiums.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
- (3) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus BDSG. Über seine Tätigkeit wird er das Präsidium regelmäßig schriftlich unterrichten. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

Das Präsidium kann zur Bekämpfung von Doping und sexuellem Missbrauch einen Doping- und einen Missbrauchsbeauftragten einsetzen und deren Aufgaben festlegen.

## **§18 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen.

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Delegiertenversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums. Das Vorschlagsrecht des einzelnen Mitgliedes bleibt unberührt.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
4. Der Verwaltungsrat kann weitere Persönlichkeiten als beratende Mitglieder berufen, diese müssen Mitglieder des Vereins sein.
5. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein jeweiliger Stellvertreter.

## **§ 19 Aufgaben des Verwaltungsrates**

1. Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der gesamten Verwaltung des Vereins. Hierzu kann er alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen, vom Präsidium und Abteilungsleitungen Auskunft über einzelne Vorgänge, Bericht über die finanzielle Lage des Vereins verlangen und Bücher sowie Schriften des Vereins einsehen, prüfen und prüfen lassen.
2. Der Verwaltungsrat hat folgende weitere Aufgaben:
  - a) Er berät das Präsidium in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten.
  - b) Ihm obliegt die Genehmigung des Haushaltsplanes. Überschreitungen auf der Ausgabenseite bedürfen seiner Genehmigung. Er achtet auf die Einhaltung der Haushaltsordnung.
  - c) Der vom Präsidium aufzustellende und mit einem Bericht zu versehenen Jahresabschluss wird durch seine Zustimmung festgestellt.
  - d) Wesentliche Investitionsvorhaben bedürfen seiner Zustimmung.
  - e) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen darüber hinaus alle Rechtsgeschäfte von besonderer finanzieller oder sonstiger Bedeutung, insbesondere:
    - aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
    - bb) Aufnahme von Krediten von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall;
    - cc) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen von mehr als 2.500,00 € im Einzelfall.
    - dd) Erwerb oder Aufgabe von Beteiligungen

Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass weitere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

Diese Beschränkungen gelten nur im Innenverhältnis.

3. Weigert sich das Präsidium auf Antrag des Verwaltungsrates eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, steht das Recht der Einberufung auch dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu.
4. Der Verwaltungsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und den Mitgliedern des Präsidiums.

## **§ 20 Haftung**

Die Haftungsregelungen des § 31 a BGB gelten sowohl für das Präsidium als auch für den Verwaltungsrat und die Abteilungsleitungen.

## **IV. Ausschüsse**

### **§ 21 Ausschüsse**

Vereinsorgane können zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. Solange der Ausschuss selbst keinen Vorsitzenden wählt, hat die Leitung des Ausschusses das für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständige Präsidiumsmitglied.

### **§ 22 Sportjugend des DSC 1898**

1. Die Sportjugend des DSC 1898 ist die Jugendorganisation des DSC 1898. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Sportjugend des DSC 1898 ist an die Bestimmungen dieser Satzung und die Gemeinnützigkeit des DSC 1898 gebunden.
2. Die Sportjugend des DSC 1898 erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die vom Präsidium des DSC 1898 zu bestätigen ist.

## **V. Abteilungen**

### **§ 23 Abteilungen**

Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen, die an Weisungen des Präsidiums gebunden sind. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes.

Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Jede Abteilung gibt sich eine Jugendordnung.

### **§ 24 Abteilungsleitung und Abteilungsversammlung**

1. Jede Abteilung hat einen Abteilungsvorstand, bestehend aus dem Abteilungsleiter und weiteren Mitgliedern, deren Anzahl und Aufgaben die Abteilungsordnung bestimmt. Fehlt es an einer Abteilungsordnung, gehören der Abteilungsleitung zwei weitere Mitglieder an, deren Aufgaben die Abteilungsleitung selbst bestimmt. § 14, Abs. 4 gilt entsprechend.

Ein Mitglied der Abteilungsleitung muss als Finanzverantwortlicher benannt sein.

Die Abteilungsleitung wird durch den Abteilungsleiter vertreten, bei dessen Verhinderung vertritt der Finanzverantwortliche. Die Abteilungsordnung kann eine andere Vertretung bestimmen.

Die Abteilungsleitung ist dem Präsidium verantwortlich. Die Abteilungsleiter sind dem Präsidium und dem Verwaltungsrat zur Rechenschaft über ihre Tätigkeit verpflichtet und müssen auf Verlangen jederzeit Auskunft erteilen. Sie haben das Recht, vor allen Organen des DSC 1898 gehört zu werden. Das Präsidium kann Mitglieder des Abteilungsvorstandes ihres Amtes entheben, in diesem Fall ist unverzüglich durch das Präsidium eine Abteilungsversammlung einzuberufen, die über die Neubesetzung der Abteilungsleitung entscheidet.

Beschlüsse des Abteilungsvorstandes sind zu protokollieren und dem Präsidium binnen 14 Tagen zugänglich zu machen.

2. Der Abteilungsvorstand wird in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand kann auch gewählt werden, wer einem der in § 13 Abs. 1 der Satzung genannten Organe angehört. Die Mitglieder der Abteilungsleitung bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.

3. Die Abteilungsleitung ist nicht berechtigt, den Verein zu vertreten. Das Präsidium kann aber die Berechtigung zur Vertretung für bestimmte Arten von Geschäften und bis zu bestimmten Höchstgrenzen erteilen. Von dieser Berechtigung darf nur im Rahmen der Tätigkeit für die Abteilung Gebrauch gemacht werden.
4. Die Abteilungsversammlung wird durch die Abteilungsleitung einberufen. Die Abteilungsleitung muss eine Abteilungsversammlung einberufen, wenn ein Viertel der in der Abteilungsversammlung stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Daneben ist das Präsidium zur Einberufung berechtigt.

Stimmberechtigt sind die erwachsenen und die jugendlichen Mitglieder (§ 7, Abs. 1) der Abteilung,

Der Präsident oder ein von ihm benannter Vertreter hat das Recht, an der Abteilungsversammlung oder an den Abteilungsvorstandssitzungen teilzunehmen. Zu der Abteilungsversammlung ist der Präsident unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **VI. Geschäftsstelle des Vereins**

### **§ 25 Geschäftsstelle**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verein einer Geschäftsstelle, die im Auftrag des Präsidiums und entsprechend den ergangenen Weisungen und übertragenen Kompetenzen als Vereinszentrale zur Unterstützung des Präsidiums fungiert. Die Grundsätze zu den Aufgaben und Kompetenzen sowie der personellen Sicherstellung werden in der Geschäftsordnung des Präsidiums und durch Präsidiumsbeschlüsse geregelt.

## **VII. Disziplinarangelegenheiten**

### **§ 26 Strafen**

Eine Vereinsstrafe kann verhängt werden, wenn ein Mitglied

- a) sich vereinsschädigend oder unsportlich verhält,
- b) gegen Weisungen des Präsidiums und seiner Beauftragten verstößt  
oder

- c) Zwecke und Aufgaben der Satzung sowie die Vereinsordnungen missachtet.

Vereinsstrafen sind

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis maximal einem Jahresmitgliedsbeitrag.

Vereinsstrafen werden vom Präsidium abhängig von der Schwere des Verstoßes verhängt. Bei aktiven Mitgliedern kann zusätzlich auch eine Sperre für den Sportbetrieb ausgesprochen werden.

## **VIII. Schlußbestimmungen**

### **§ 27 Ordnungen**

Die in der Satzung erwähnten Ordnungen sind keine Bestandteile der Satzung selbst und benötigen für ihre Errichtung oder Abänderung keine satzungsändernden Mehrheiten.

### **§ 28 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Im Übrigen gilt § 15 Ziffer 2, 2. Absatz.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Satzungszweckes gilt § 3 dieser Satzung.

### **§ 29 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Die unwirksamen Bestimmungen kann das Präsidium durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen und dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins nicht entgegenstehen.

### **§ 30 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.